

Sätze für die interne Verrechnung von Partnerleistungen bei Bau-Arbeitsgemeinschaften (1.5.2026 - 30.4.2027)

Punkt lt. Arge-Vertrag	Bezeichnung/Leistung	Einheit	Betrag EURO
9.2.1	Transportleistungen über 2 t Nutzlast ¹⁾		
	2-Achs-LKW ³⁾	Stunde	74,90
	3-Achs-LKW ³⁾	Stunde	87,50
	4-Achs-LKW ³⁾	Stunde	98,40
	2-Achs-Tieflader	Stunde	38,30
	3-Achs-Tieflader	Stunde	46,30
	4-Achs-Tieflader	Stunde	57,80
	Sattelzug (Plateausattel) ³⁾	Stunde	112,70
	Satteltiefladezug (5-Achs, Nutzlast bis 23 t.) ³⁾	Stunde	131,50
	Satteltiefladezug (6-Achs, Nutzlast 23,1 bis 29 t.) ³⁾	Stunde	154,10
	Satteltiefladezug (6-7-Achs, Nutzlast 29,1 bis 35 t.) ³⁾	Stunde	174,90
	Ladekran (bis 20 Tonnenmeter)	Stunde	7,90
	Ladekran (21 bis 50 Tonnenmeter)	Stunde	12,70
	Ladekran (50 bis 70 Tonnenmeter)	Stunde	19,70
9.2.2	Kombifahrzeuge und Klein-LKW bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht		
	ohne Fahrer	Stunde	13,40
	ohne Fahrer	km	1,14
	mit Fahrer	Stunde	69,40
	mit Fahrer	km	3,40
13.1.4	Lohn- und Gehaltsverrechnung	Person und Monat	67,56
13.2.1	Werkstattleistungen	Stunde	89,96
13.2.2	Werkstättenpersonal	Stunde	79,96
13.2.3	Werkstättenwagen (ohne Fahrer)		
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t	Stunde	21,00
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t	km	1,79
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t bis 6,0 t ²⁾	Stunde	26,00
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t bis 6,0 t ²⁾	km	2,21
13.4.1	Beistellung von Unterkünften	Person u Kalendertag	16,60

¹⁾ Die angeführten Stundensätze gemäß 9.2.1 gelten nur bis zu den maximalen gesetzlichen oder angegebenen Höchstlasten bzw. Maximalabmessungen. Bei Lasten oder Abmessungen, die darüber hinausgehen sowie bei allen anderen Fahrzeugkategorien ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Im Falle notwendiger Fahrten auf mautpflichtigen Strecken können tatsächliche Mehrkosten zusätzlich gegen Nachweis verrechnet werden.

²⁾ Für Fahrzeuge mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von mehr als 6,0 t ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

³⁾ Für diese Positionen gilt in Phasen hoher Preisvolatilität bei Diesel-Kraftstoffen folgende variable Gestaltung des Verrechnungssatzes:

Bei Abweichungen des aktuellen Dieselpreises vom Basiswert € 1,75 (netto, ab 1. Mai 2026) erfolgt je € 0,10 ein Zuschlag (bei Preiserhöhungen) bzw. Abschlag (bei Preissenkungen) in Höhe von € 0,75 auf den angegebenen Verrechnungssatz. Die Anpassung erfolgt nur bei Erreichen der jeweiligen € 0,10 Schwelle in jeweils ganzen € 0,75-Schritten. Eine Interpolation von Zwischenwerten ist nicht vorgesehen. Maßgeblich für die Anpassung ist der Dieselpreis zum Zeitpunkt des Transports. Aktuelle Dieselpreise können unter <https://www.bmwet.gv.at/The-men/Energie/kosten.html#:~:text=Treibstoffpreise%20aktuell> abgerufen werden.